

49. Freiwilligenpauschale: Regelung für die Erzdiözese Salzburg

Der Gesetzgeber gewährt grundsätzlich auch für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften nunmehr die Auszahlung einer Freiwilligenpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die Erzdiözese Salzburg sieht jedoch aufgrund budgetärer sowie strategischer Überlegungen eine äußerst zurückhaltende Anwendung geboten.

Aus diesem Grund muss vor der geplanten Auszahlung einer Freiwilligenpauschale an eine/n Ehrenamtliche/n seitens der Pfarre (bzw. Einrichtung) eine positive Genehmigung durch den Pfarrservice eingeholt werden.

Kontakt:

Dr. Christian Gangl, MBL
Finanzen & Wirtschaft - Pfarrservice
Tel: 0662 8047 3186, Mobil: 0676 8746 3186
christian.gangl@eds.at

Bei allen Überlegungen ist auch zu berücksichtigen, dass eine strenge gesetzlich detaillierte Aufzeichnungspflicht durch die Pfarre (bzw. Einrichtung) bzw. eine Meldeverpflichtung auf Seiten der ehrenamtlichen Empfänger*innen besteht.

Diese Regelung ist vorerst befristet von 01.06.2025 bis 31.8.2026.

Weitere Informationen zur Freiwilligenpauschale

Es ist zu beachten, dass **kein weiterer Aufwandsersatz für Ehrenamtliche möglich** ist, sobald eine Freiwilligenpauschale ausbezahlt wird:

- Allfällige steuerfreie Abgeltungen (zB km-Geld für PKW-Fahrten) sind zusätzlich zur Freiwilligenpauschale nicht mehr zulässig.
- Die Freiwilligenpauschale ersetzt jegliche von Ehrenamtlichen getätigte Aufwendungen (Fahrtkosten, Materialien, Weiterbildungen etc.). Erforderliche Fahrscheine, Materialien, Weiterbildungen, etc. für Ehrenamtliche können neben der Auszahlung einer Freiwilligenpauschale gegebenenfalls jedoch direkt von der Pfarre besorgt/bezahlt werden.

Wird keine Freiwilligenpauschale ausbezahlt, so kann nach Vorlage der entsprechenden Belege weiterhin allfälliger Aufwand ersetzt werden.

Es besteht **keine (situationsbedingte) Wahlmöglichkeit**: also entweder Freiwilligenpauschale oder Aufwandsersatz gegen Vorlage von Belegen.

Wird eine Freiwilligenpauschale ausbezahlt, so besteht eine Aufzeichnungspflicht durch die Pfarre:

- Name des/der ehrenamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnanschrift
- Zahl der Einsatztage unter Angabe des jeweiligen Datums
- Art der Tätigkeit
- Höhe der zugewendeten Freiwilligenpauschale pro Einsatztage

Die jeweiligen Höchstgrenzen (EUR 1.000,00 bzw. EUR 3.000,00) dürfen nicht überschritten werden, da ansonsten eine Meldeverpflichtung zur steuerlichen Erfassung an das Finanzamt besteht.

Kleine Freiwilligenpauschale: Steuer- und sozialversicherungsfrei können maximal EUR 30,00 pro Kalendertag bzw. maximal EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr ausbezahlt werden.

Meldeverpflichtung durch die/den Ehrenamtliche/n selbst

Diese besteht auch bei Einhaltung der Höchstgrenzen. Jede/r Ehrenamtliche hat den Bezug einer Freiwilligenpauschale bei der Arbeitnehmeranmeldung/Einkommensteuererklärung bekannt zu geben. Eine ehrenamtlich tätige Person darf von mehreren gemeinnützigen Rechtsträgern (kirchlichen oder nichtkirchlichen) eine Freiwilligenpauschale beziehen. Der Ehrenamtliche hat dabei aber auch Höchstgrenzen zu beachten.

Formulare und Kontakt für weitere Fragen:

Dr. Christian Gangl, MBL
Finanzen & Wirtschaft - Pfarrservice
Tel: 0662 8047 3186, Mobil: 0676 8746 3186
christian.gangl@eds.at

50. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel

Bei der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 16. bis 18. Juni 2025 wurde beschlossen, dass als kraftvolles Zeichen der Nächstenliebe und Solidarität mit Menschen, die an Hunger und den Auswirkungen der Klimakrise leiden, am **Freitag, den 25. Juli 2025 um 15.00 Uhr**, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Kirchenglocken für fünf Minuten geläutet werden sollen.